



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2019/2723

Der Oberbürgermeister

V/61-Bu/neu

Dezernat/Fachbereich/AZ

11.03.19

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bürger- und Umweltausschuss zu Punkt 1. - 4.	14.03.2019	Beratung	öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen zu Punkt 1. - 3.	18.03.2019	Entscheidung	öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen zu Punkt 4.	18.03.2019	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I zu Punkt 4.	25.03.2019	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III zu Punkt 1. - 4.	28.03.2019	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen zu Punkt 4.	08.04.2019	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Bebauungsplan Nr. 241/III "Alkenrath - nordwestlich Schloss Morsbroich"

- Aufstellungsbeschluss

- ergänzendes Schreiben vom 08.03.19 mit Anlagen

Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2019/2727

Der Oberbürgermeister

V/61-612-ko-19.01/neu

Dezernat/Fachbereich/AZ

11.03.19

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bürger- und Umweltausschuss	14.03.2019	Beratung	öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen	18.03.2019	Entscheidung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	28.03.2019	Beratung	öffentlich

Betreff:

19. Änderung des Flächennutzungsplanes Schloss Morsbroich

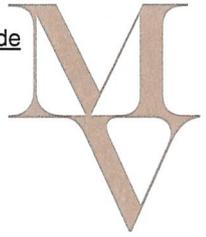
- Aufstellungsbeschluss

- ergänzendes Schreiben vom 08.03.19 mit Anlagen

Museumsverein Morsbroich

Gustav-Heinemann-Str. 80
51377 Leverkusen

Telefon: 02 14/ 8 55 56-0
Durchwahl: 02 14/8 55 56-10/11
Telefax: 02 14/8 55 56-54
EMail: museum-morsbroich@
kulturstadtlev.de
Internet: www.museum-morsbroich.de



Museumsverein Morsbroich, G.-Heinemann-Str. 80, 51377 Leverkusen

Übermittlung per E-Mail:

uwe.richrath@stadt.leverkusen.de

dirk.terlinden@stadt.leverkusen.de

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Rathaus
51373 Leverkusen

Leverkusen, 08.03.2019

Betr. Schloss Morsbroich

14.03.2019 Bürger- und Umweltausschuss

18.03.2019 Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath,

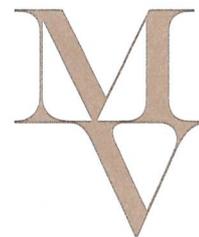
der Museumsverein Morsbroich e.V. hat zur Kenntnis genommen, dass das Thema „Schloss Morsbroich“ auf der Tagesordnung des Bürger- und Umweltausschusses vom 14.03.2019 steht (TOP 8 und TOP 9) und ebenfalls auf der Tagesordnung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Bauen am 18.03.2019 (TOP 22.1 und 22.2). Die dazu in das Ratsinformationssystem eingestellten Dateien, namentlich die Stellungnahme 322-15-klu-ko-schrö vom 22.02.2019 der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) veranlassen den Museumsverein zur frühzeitigen Reaktion. Denn es bedarf einiger Richtig- und Klarstellungen sowie rechtlicher Hinweise, die der Museumsverein weder Ihnen noch den Entscheidungsträgern in den Ausschüssen und im Rat vorenthalten will.

1. Unzureichende Begleitung der Vorlagen

In beiden Vorlagen findet sich als Anlage das (im Übrigen unzutreffende) negative Votum der UNB vom 22.02.2019. Ein positives Votum der Stadtplanung, die ja schließlich die Vorlagen auf den Weg gebracht hat, fehlt. Warum? Ist es nicht widersinnig einen Antrag in die politischen

Steuernummer: 230/5761/0986
Sparkasse Leverkusen
Iban-Nr. DE 17 37 55 14 40 01 00 118 686
Swift-code: WELADEDLLEV

Gremien einzubringen mit der ausschließlichen „Beigabe“ eines Votums, das zur Ablehnung der Vorlage rät? Man darf in Ansehung dessen allenfalls hoffen, dass sich die Stadtplanung Vorschlag und Argumentation des Standortkonzeptes stillschweigend zu Eigen gemacht hat.



2. Unzureichende bis fehlerhafte Gestaltung der Vorlagen

1.1 Die Vorlagen nehmen mit der (gestrichelt umrandeten) Fläche des Plangebietes für die Änderung des Flächennutzungsplans einen großen Teil des äußeren Schlossparks ein und suggerieren damit vermeintlich „bedeutsame“ Eingriffe in den Parkbereich. Wir fügen einen kommentierten Planausschnitt aus dem Standortkonzept bei (**Anlage 1**). Daran zeigt sich, dass die von den Ausschuss-Vorlagen beanspruchte Fläche erheblich überdimensioniert ist. Für die Umsetzung des Standortkonzeptes mit den Bereichen Parkplätze (rot und „P“), Spielplatz (blau und „S“) und Zubau (grau und „Z“) reicht die schwarz umrandete Fläche aus. Demgegenüber beanspruchen die Ratsvorlagen zusätzlich den gelb markierten Flächenanteil, ohne dass dies erforderlich wäre. Damit wird der Anschein eines „bedeutsamen Eingriffs“ erweckt, den das Standortkonzept überhaupt nicht fordert.

1.2 Die Vorlagen verschweigen, dass schon jetzt und seit langem im Landschaftsplan eine (violett umrandete) Fläche für den „Fläche für den Gemeinbedarf“ ausgewiesen ist. Wir verweisen auf den beigefügten Ausschnitt aus dem Landschaftsplan **Anlage 2** (dort Ziffer „1“). Es handelt sich um die planrelevante Adaption der Festsetzung des Flächennutzungsplans, der an dieser Stelle mit dem Symbol „kleiner Eimer/G“ eine „öffentliche Spielfläche im Grünen“ darstellt (**Anlage 3**). In diesem Bereich ist also nach dem übereinstimmenden Plankonzept von Flächennutzungsplan und Landschaftsplan kein Wald, sondern eine Gemeinbedarfsfläche Kultur mit Spielplatz im öffentlichen Grün. Insoweit strebt das Standortkonzept überhaupt keine Änderung an.

3. Verfahrensrechtlich fehlerhafte „vorgezogene“ Beteiligung der UNB

Nach § 2 BauGB beginnen die bauleitenden Verfahren mit der *Aufstellung der Bauleitpläne*. Hat das Satzungsorgan der Gemeinde den Aufstellungsbeschluss gefasst, sind die Bebauungspläne unter Berücksichtigung der Gesetzesregelungen in § 1, § 1 a und § 2 a zu entwickeln, das heißt aufzustellen. Erst nach dem Aufstellungsbeschluss des Satzungsplanes und der vorbereitenden Arbeiten für einen Bauleitplanentwurf oder dazu auch begleitend, ist einerseits die Öffentlichkeit zu beteiligen (§ 3 BauGB) und andererseits hat nach § 4 BauGB die Behördenbeteiligung stattzufinden. § 4 Abs. 1 BauGB ist mit folgender Maßgabe eindeutig: *„Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Abs. 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im*



Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern. Hieran schließt sich das Verfahren nach Abs. 2 auch an, wenn die Äußerung zu einer Änderung der Planung führt“. § 4 Abs. 2 bestimmt, dass die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, „zum Planentwurf und der Begründung“ einzuholen sind. Das heißt: Die Stellungnahme der UNB hätte nicht schon zum Aufstellungsbeschluss eingeholt werden dürfen, sondern erst nachdem der Aufstellungsbeschluss gefasst wird und ein Planentwurf mit Begründung vorliegt. Die von der Stadt Leverkusen im vorliegenden Falle vorgezogene „Behördenbeteiligung“, die sich auf die absehbar nicht wohlwollende Stellungnahme der UNB allein beschränkt, ist demzufolge verfahrenswidrig.

Der Museumsverein befürchtet, dass das vorgezogene Votum der UNB ausschließlich den Sinn hat, die notwendigen Planungen negativ vorzuprägen. Damit wird den Entscheidungsträgern von vornherein einseitig auf eine Ablehnung der eingebrachten Vorlagen eingestimmt. Das ist nichts weiter als einseitige Beeinflussung. Denn es gibt eine Fülle von Argumenten für die Änderung des Flächennutzungsplanes und für die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

4. Ablehnung der Aufstellungsbeschlüsse wäre nicht (Rats-) beschlusskonform

Die seitens der Verwaltung eingebrachten Vorlagen sind letztlich die späte Reaktion auf den positiven Gutachten-Beschluss des Rates von vor einem Jahr und auf die Beschlussfassungen des Rates, vom 19.09.2018 TOP Ö7, und vom 10.12.2018 TOP Ö33 zur Beantragung von Fördermitteln.

Zu TOP Ö7 vom 19.09.2018 hat der Rat die Dringlichkeitsentscheidung gebilligt, am Förderprogramm des Bundes „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ teilzunehmen, und zwar für „die Parkanlage Schloss Morsbroich“.

In der Ratssitzung vom 10.12.2018 TOP Ö33 hat der Rat die Dringlichkeitsentscheidung gebilligt, die auf Folgendes gerichtet war: *„Die Finanzierung des notwendigen kommunalen Eigenanteils bei einer gewährten Projektförderung des*

a)

Moduls 1 (Bausteine 1-8 des Standortkonzeptes für die Zukunftsversicherung von Schloss Morsbroich in Leverkusen mit geschätzten Gesamtkosten von rd. 1,2 Mio €) in einmaliger Höhe von 120.000,00 €.

b)

Zu Modul 2 (Baustein 9 des Standortkonzeptes für die Zukunftssicherung von Schloss Morsbroich in Leverkusen, der sogenannte „Zubau“) wird die Verwaltung beauftragt, die bauplanerischen und finanziellen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit eine Antragstellung im Rahmen der Regionale 2025 oder anderer Förderkulissen erfolgreich sein kann“.



Der Rat hat mit diesen Beschlüssen die Verwaltung letztlich gebunden, vorsorglich für den Fall der Machbarkeit durch erwartete Förderungen die für die Umsetzung des Standortkonzeptes zwingend notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Die von der UNB geforderte Ablehnung schon der Aufstellungsbeschlüsse würde sich damit eindeutig den insoweit gegenläufigen existenten Ratsbeschlüssen widersetzen.

5. Materiell-rechtlich fehlerhafter Zuschnitt des künftigen Plangebietes

Die in den Vorlagen sowohl für die Änderung des Flächennutzungsplanes, wie der Aufstellung des Bebauungsplanes, enthaltenen Konturen für das Plangebiet der künftigen Änderung des Flächennutzungsplanes und des künftigen Bebauungsplanes nehmen grob geschätzt rund 1/3 des gesamten äußeren Schlossparks ein und suggerieren damit einen „großen Eingriff“. Tatsächlich ist das Plangebiet falsch gewählt.

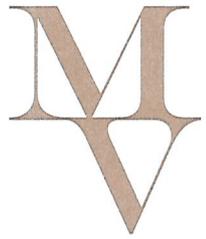
Der Museumsverein verweist auf seine Ausführungen zu 1.1. es genügt die schwarz umrandete, deutliche kleinere Fläche auszuweisen, die die Bereiche „P“, „S“ und „Z“ einschließt und mehr nicht!

Der Museumsverein möchte sich nicht vorstellen, dass die Überdimensionierung des Plangebietes bewusst großformatig gewählt wurde, um den Eindruck eines erheblichen Eingriffs nach Westen in den Park darzustellen, der so nicht notwendig ist. Die gesamte Planung des Museumsvereins für Stellplätze und Spielplatz bezieht sich auf die Fläche westlich von dem Weg, der sich in den Zeichnungen als „Innenrundweg“ zeigt und liegt damit, um es vorwegzunehmen, überwiegend überhaupt nicht im Bereich bewaldeter Flächen, sondern im Bereich der Rasenflächen westlich dieses Weges mit Bäumen, die lediglich unterhalb ihres Ast- und Zweigwerkes eine gewisse niedere Vegetation zulassen (hierzu später).

6. Schwerwiegende, inhaltliche Fehler der Stellungnahme der UNB 322-15-Klu-Ko-Schrö vom 22.02.2019

6.1 Die im Standortkonzept vorgeschlagene Zufahrt zu den angeregten Stellplätzen liegt, entgegen der Behauptung in der Stellungnahme der UNB, weitgehend überhaupt nicht im

Landschaftsschutz, sondern außerhalb der Geltung des Landschaftsplans. Der Museumsverein verweist hierzu auf den Plan Seite 80 des Standortkonzeptes. Ein Auszug aus dem Landschaftsplan (**Anlage 2**) liegt bei. Das Gebiet des Landschaftsplans ist auf die Flächen innerhalb der roten Konturen beschränkt. Die Zufahrt trifft die Grenze des Landschaftsplans also erst in der mit „2“ markierten Position, liegt also weitgehend außerhalb der Plangeltung.



6.2 Unter Hinweis auf unsere Ausführungen zu Ziffer 1.2 muss der Stellungnahme der UNB nochmals vorgehalten werden, dass der Landschaftsplan in seinem Geltungsbereich eine wesentliche „Fläche für den Gemeinbedarf“ (nicht also Wald!) verbindlich ausweist (Plan **Anlage 2**). Der Flächennutzungsplan setzt dort eine weitere Fläche als „öffentlicher Spielplatz im Grünen“ fest (Plan **Anlage 3**).

6.3 Nördlich (also „oberhalb“) dieser (violetten) Fläche finden Sie im Landschaftsplan eine graue Fläche in grüner Umrandung die mit „4.4-15“ und mit „4.5-76“ ausgezeichnet ist. Sie ist in der **Anlage 2** (Landschaftsplanausschnitt) mit der Ziffer „3“ versehen. Es ist richtig, dass der vorgeschlagene Parkplatz auf diese Fläche übergreift, allerdings nur eingeschränkt in deren südlichem Bereich. Indessen ist diese Fläche nicht in dem Maße schutzwürdig, wie es die UNB behauptet. Denn:

4.4-15

Unter der Leitziffer 4.4. bestimmt die textliche Fassung des Landschaftsplans für diesen Bereich, dass bei einer Wiederaufforstung mit 80% Laubgehölzen zu substituieren ist (Auszug **Anlage 4**). Unter 4.4-15 ist das damit definierte Gebiet „Im Nordwesten der Parkanlage Schloss Morsbroich“ in Bezug genommen (Auszug **Anlage 5**). Der Landschaftsplan zieht also mit der Wiederaufforstung eine forstliche, kommerzielle Bewirtschaftung in Betracht.

4.5-76

Unter der Leitziffer 4.5 bestimmt die textliche Fassung des Landschaftsplans für dieses Gebiet eine intensive forstliche Nutzung und gestattet „horst- und saumweise Kahlschläge bis zu doppelter Baumlänge“ (Auszug **Anlage 6**). Unter 4.5-76 ist das damit definierte Gebiet „Im Nordwesten der Parkanlage Schloss Morsbroich“ in Bezug genommen (Auszug **Anlage 7**). Der Plangeber hat also erhebliche Kahlschläge als plankonform zugelassen.

Beides senkt die Schutzwürdigkeit dieses Bereich erheblich, was bedauerlicherweise in der Stellungnahme der UNB übersehen wird.

6.4 Der Museumsverein hat Anlass darauf hinzuweisen, dass sein Standortkonzept überhaupt keine „Abholzungen“ oder „Rodungen“ fordert, weil diese für die Anlegung des Parkplatzes nicht erforderlich sind. Hierzu wird erneut auf Seite 80 des Konzeptes verwiesen:

„Die neuen Stellplätze sollten unter weitgehender Aufrechterhaltung des Aufwuchses »unter Bäumen« errichtet werden. Dazu sind nur in geringem Umfang Bäume zu entfernen. Ganz überwiegend reicht es aus, die vorhandene, bodennahe Vegetation zu entfernen, ein Eingriff, der allein als forstwirtschaftlich zulässige Maßnahme einzustufen ist. Die erforderlichen Befestigungen der Zufahrtswege und Stellflächen sind wasserdurchlässig mit biologisch einwandfreiem Material vorgesehen“.

Diese Einschätzung kommt nicht von irgendwo, sondern entspricht der fachkundigen Beratung, die der Ausschuss seinerzeit beigezogen hat.

6.5 Die Argumentation der Unteren Landschaftsbehörde zur Schutzwürdigkeit im Einzelnen) greift zu kurz:

Naturdenkmäler „Bäume“

Die Positionen dieser Bäume sind in der Anlage *Landschaftsplan Auszug Morsbroich.pdf* mit ND (=Naturdenkmäler) markiert; sie liegen so weit fernab von der vorgeschlagenen Parkplatzfläche, dass die Annahme einer Beeinträchtigung des Wurzelwerkes wie des oberirdischen Aufwuchses schlichtweg abseitig ist.

Reiherkolonie

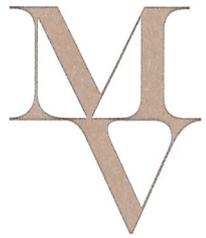
Die Graureiher-Brutkolonie findet sich, wenn überhaupt, ausschließlich im Bereich der Teichanlage (Ziffer 4 in der Anlage 2) und kann damit von der vorgeschlagenen Maßnahme nicht betroffen sein.

Erwartung auf den Sperber

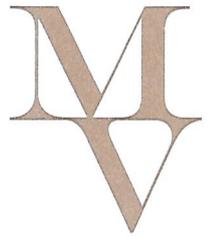
Die unsubstantiierte Behauptung, der Sperber sei zu erwarten ist kein abwägungsrelevanter Belang.

6.6 Völlig unbedacht lässt die Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde Folgendes:

- Der Eingriff in den Baumbestand ist jedenfalls nicht spürbar, weil die Bäume weitgehende erhalten bleiben sollen („Parkplatz unter Bäumen“).
- Nach der sachkundigen Vorprüfung bei Erstellung des Standortkonzeptes ist das Strauchwerk unterhalb der Baumvegetation nicht erhaltungswürdig.



- Die für die Parkplätze vorgesehene Fläche liegt eng an der Straßenlängslinie der Gustav-Heinemann-Straße an. Aufgrund der Verkehrsbelastung, die in den Schlosspark hinein bereits jetzt durch den ununterbrochenen Straßenverkehr stattfindet, hat der „betroffene“ Bereich eine erheblich gestörte Vorprägung. Die demgegenüber nur in geringen Umfang hinzukommenden Verkehrsbewegungen des künftigen Anliegerverkehrs für die Parkplätze fallen demnach nicht messbar ins Gewicht.



6.7 Es ist rechtlich in jedem Falle fehlerhaft, dass die UNB offensichtlich ohne konkrete, vorhabenbezogenen Untersuchungen aus „allgemeinen“ nicht substantiierten Begründungen und ohne Aufarbeitung der Sachverhalte z.T. gegen die schon bestehende Rechts- und Planlage mit einem vorausseilenden Schnellschuss das sinnvolle Vorhaben in Bausch und Boden ablehnt.

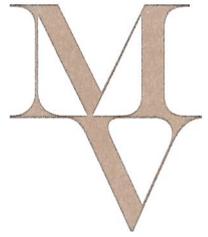
7. Stellplätze im Parkbereich sind alternativlos

Die hier und da und auch von der UNB in Betracht gezogenen, anderweitigen Möglichkeiten den dringend notwendigen zusätzlichen Stellplatzbedarf abzudecken (dass der gegenwärtig allein vorhandene Parkplatz zu klein ist, dürfte unstrittig sein) sind Scheinalternativen.

- Eine kostenpflichtige Bewirtschaftung des jetzigen kleinen Parkplatzes schafft keine neuen Stellplätze.
- Ob die Besucher des Klinikums sich durch Parkgebühren von der Nutzung abhalten lassen, scheint fraglich.
- Völlig ungelöst scheint auch die Frage einer differenzierten Parkgebührenerhebung. Wenn die Klinikbesucher zahlen müssen, dann auch die Besucher des Museums, des Schlosses ohne Museum, des Kunstvereins, der Jugendkunst, des (alten oder neuen) Gartensaals, der Gastronomie, der Parkanlagen, die Hochzeitsgäste und die Eventgäste? Wie soll das erfasst werden, insbesondere wenn das Museum montags, abends oder in den Umbauzeiten geschlossen ist?
- Eine Parkgarage oder „auch“ Tiefgarage am Standort des jetzigen Parkplatzes ist nicht finanzierbar. Die von der Dünn beeinflussten Grund- und Hochwasserstände verlangen extrem aufwändige und kostspielige Abdichtungen und Auftriebssicherungen, die weder verhältnismäßig noch bezahlbar sind.
- Eine „Parkpalette“, d.h. ein oberirdischer, ein- oder mehrgeschossiger Metallaufbau würde die Sicht auf das Schloss aus der gesamten Perspektive der Gustav-Heinemann-Straße so

entscheiden negativ beeinflussen, dass mit einer Zustimmung der Denkmalbehörden nicht gerechnet werden kann.

- Die dauerhafte Entwidmung der rechten Fahrspur(en) der Gustav-Heinemann-Straße und deren Nutzung durch den ruhenden Verkehr ist fragwürdig. Im Gegensatz zu der Situation auf dem Karl-Carstens-Ring kommt die Gustav-Heinemann-Straße aus Westen aus einer Tieflage und darauffolgend besteht ein sichteinschränkender Kurvenverlauf. Aus östlicher Richtung schränkt ebenfalls ein langgezogener Kurvenverlauf mit Absenkung in Richtung Bahnunterführung die Sicht des fließenden Verkehrs ein. Außerdem sind die Fußwege aus diesem Bereich, namentlich für die Gastronomie, aus diesem Bereich deutlich zu lang.
- Der Zugriff auf das Grundstück des Obstgutes ist nicht möglich, weil der Fremdeigentümer/ Betreiber dazu nicht bereit ist und der Betrieb des für die Vitalität des Schlosses günstigen Obstgutes (noch mehr) in den Hintergrund gedrängt würde.



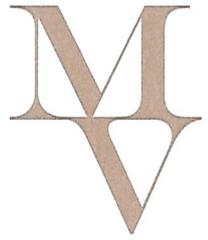
8. Baurecht macht keine Baupflicht

Letztendlich ist Folgendes zu berücksichtigen:

Die Schaffung und Bereitstellung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Umsetzung des Standortkonzeptes ist zwingend notwendig um überhaupt öffentliche Förderungen mit Erfolgsaussicht auf den Weg bringen zu können. Denn die Förderung von Maßnahmen, die mangels planungsrechtlicher Grundlagen nicht umgesetzt werden können, sind ipso jure nicht förderungsfähig. Ohne Planungsrecht sind also Förderanträge sinnlos!

Es entspricht aber nur dann ordnungsgemäßem Verwaltungshandeln mit Übernahme politischer Verantwortung in Ansehung der grundsätzlich beschlossenen Umsetzung des Standortkonzeptes dessen Realisierung zu fördern, so dass dann, wenn künftig **alle** Voraussetzungen planungsrechtlicher, haushaltsrechtlicher und sonst einschlägiger Art vorliegen unter Abwägung aller Gesichtspunkte zu Vor- und Nachteilen final über die Umsetzung zu entscheiden ist. Fehlerhaft und zudem kläglich wäre es demgegenüber, im Vorfeld durch unzureichende Verfahrenssteuerung und kümmerliche Bedenken die Zusammenstellung aller letztlich entscheidungserheblichen Sachverhalte zu verhindern und dann die unter allen Aspekten sorgfältig abgewogene Schlussentscheidung schon im Anfangsstadium abzuwürgen.

Die jetzt anstehende Schaffung des Planungsrechts ermöglicht erst finanzielle Förderung des Projektes Schloss Morsbroich, ob die Maßnahmen aber, Förderung unterstellt, dann umgesetzt werden ist eine in der Zukunft zu entscheidende Frage.



9. Zusammenfassung:

9.1 Die in den laufenden Sitzungsturnus eingebrachten Vorlagen zum Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan und zur Änderung des Flächennutzungsplanes beinhalten im Wesentlichen

- eine verfahrensrechtlich fehlerhafte „vorgezogene“ Beteiligung der UNB sowie
- einen materiell-rechtlich fehlerhaften (weil überdimensionierten) Zuschnitt des künftigen Plangebietes.

9.2 Die Parkanlage Morsbroich wird durch die vorgeschlagenen Maßnahmen – entgegen der fehlerhaften Stellungnahme der UNB nur wenig tangiert, denn

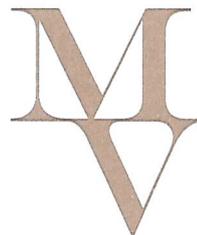
- Die Zufahrt liegt überwiegend außerhalb des geschützten Bereichs.
- Der Baumbestand soll größtenteils erhalten bleiben.
- Die notwendigen forstwirtschaftlichen Eingriffe lässt der Landschaftsplan ausdrücklich zu.
- Die Naturdenkmäler sowie die Graureiher- Brutkolonie sind weit vom betreffenden Planungsbereich entfernt.

9.3 Abgesehen von dem positiven Grundsatzbeschluss des Rates vom 26.02.2018 zur Zukunftssicherung von Schloss Morsbroich haben die bisherigen Ratsbeschlüsse vom 19.09. und 10.12.2018 zu zwei Förderanträgen zur Finanzierung der Bausteine I – VIII des Konzeptes geführt. Eine Ablehnung der vorliegenden Vorlagen entzieht den laufenden Förderanträgen die Substanz und kann nur zu einer dementsprechenden Versagung von Fördermitteln führen.

9.4 Mit einer bereits im Aufstellungsverfahren proklamierten Ablehnung der Konzeption durch die UNB besteht die Gefahr, dass das gesamte Projekt scheitert, da trotz intensiver Bemühungen keine Alternativen sichtbar sind.

9.5 Der Museumsverein geht daher davon aus, dass während des Beratungsweges der genannten Vorlagen statt der eindimensionalen Betrachtungsweise durch die UNB schließlich im Abwägungsprozess einer ganzheitlichen Betrachtung der Vorzug gegeben wird. Denn letztlich steht die Existenz von Schloss Morsbroich und seinem Museum auf dem Spiel.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, diese Stellungnahme nebst deren Anlagen den Fraktionen und den Mitgliedern des Bürger- und Umweltausschusses sowie des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Bauen im Hinblick auf die Nähe der Sitzungstermine noch kurzfristig zur Verfügung zu stellen.



Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gottfried Zaby

Legende

- Gebäude, bestehend
- Gebäude, geplant (Lage nachrichtlich)
- Verkehrsflächen/Straßen, bestehend
- Wassergebundene Wege, geplant/erneuern
- Sandfläche unter einem Spielgerät
- öffentliche Wiesenfläche
- Gehölzflächen, bestehend
- Solitärbaum, bestehend (Lage nachrichtlich)
- Solitärbaum, geplant
- Wieseninseln
- Zaun



Anlage 1

P

Parkplatz

Z

Neubau

S

Spielplatz mit Sinnesspielgeräten

Parkanlage mit Naturdenkmal- und Skulpturenlehrpfad

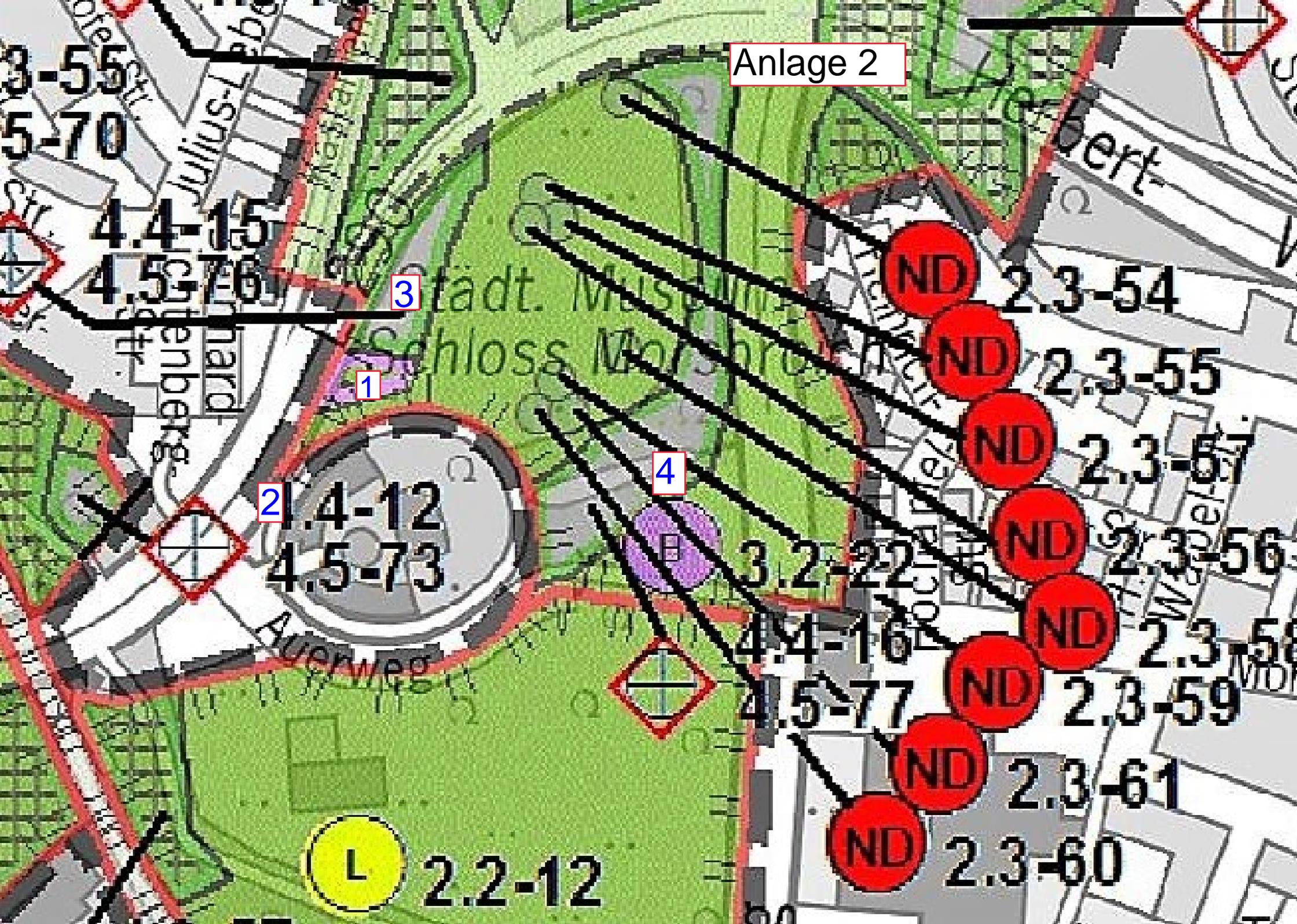
Wieseninsel

Wieseninsel

Wieseninsel

neuer Weg

Anlage 2



2

4-12
4.5-73

1

3

4

3.2-22

4.4-16

4.5-77

ND

2.3-54

ND

2.3-55

ND

2.3-56

ND

2.3-57

ND

2.3-58

ND

2.3-59

ND

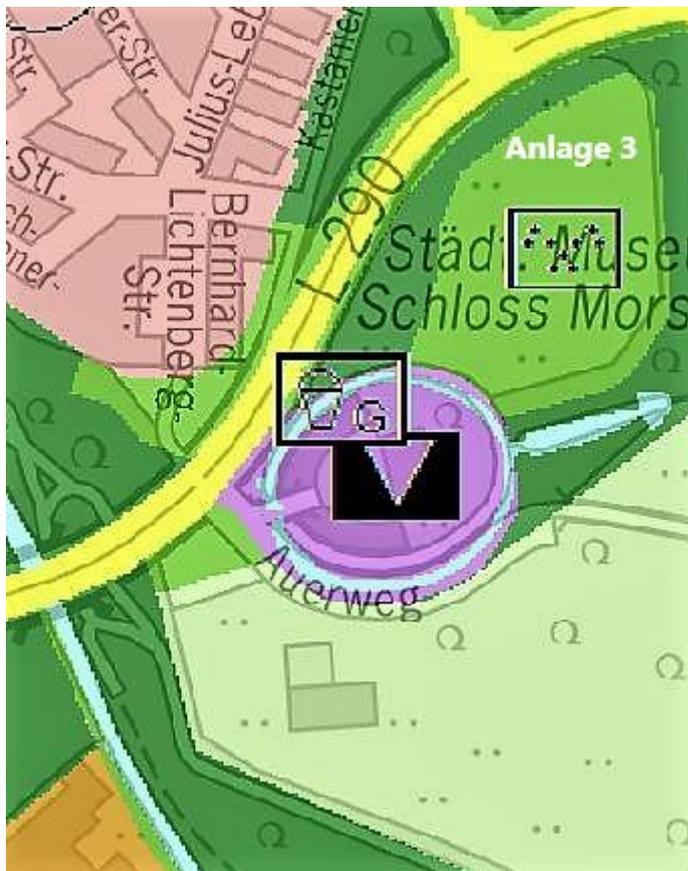
2.3-60

ND

2.3-61

L

2.2-12



4.4

Wiederaufforstung mit bestimmtem Laubholzanteil (§ 25 Buchst. c LG)

Aufgrund § 25 Buchst. c LG ist festgesetzt:

Auf den im Folgenden aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Waldflächen ist bei Wiederaufforstung ein Laubholzanteil von 80 % zu verwenden.

Anlage 4

Es sollten bei Wiederaufforstungen bodenständige Baumarten entsprechend der im Anhang zu den Landschaftseinheiten nach Standortgruppen zusammengestellten Pflanzenlisten verwendet werden. In Gewässerrandbereichen sollen bei Wiederaufforstungen mit Laubholz reine bodenständige Laubholzstreifen vorgesehen werden. Entsprechend kann sich der Laubholzanteil auf zurückliegenden Flächen reduzieren.

Df
4.4-15

Anlage 5

im Nordwesten der Parkanlage von Schloss Morsbroich

4.5

Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

Aufgrund § 25 Buchst. d LG ist festgesetzt:

Die im folgenden aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Waldflächen sind nach den Regeln des naturnahen Waldbaues, Ausschöpfung hohen Nutzungsaltern und einer Förderung von Naturverjüngung und Voranbauten mit dem Ziel der Schaffung stufiger Bestände zu bewirtschaften.

Hierzu sind entsprechend dem Lichtbedürfnis der Baumarten horst- und saumweise Kahlschläge bis zu doppelter Baumlänge gestattet. Bei Fortschreiten der Waldschäden können größere Nutzungen erforderlich werden.

4.5-1, -5 bis -7, -9, -13, -14, -19, -23 bis -26, -29 bis -33, -35 bis -44, -48 bis -54, -56 bis -60, -62 bis -80, -85 bis -90, -91 bis -99.

Die Nutzung der mit den Ziffern 4.5-3, -4, -10, -11, -12, -15 bis -18, -20, -22, -28, -34, -45, -46, -47, -55, -81 bis -84 und -90 gekennzeichneten Flächen soll durch eine stammweise plenterartige erfolgen.

Die Forstbehörde wird die Betriebsinhaber dahingehend beraten, dass durch die Nutzung der Charakter der einzelnen Waldflächen erhalten bleibt und in der besonderen Form der Endnutzung berücksichtigt wird. So kommt es bei den Waldflächen darauf an, dass durch die Bestandsnutzung die prägende, gliedernde und belebende sowie die biologisch-ökologische Wirksamkeit erhalten bleibt.

Anlage 6

Df
4.5-76

Anlage 7

im Nordwesten der Parkanlage von Schloss Morsbroich